

Antrag an das Prüfungsamt Fachbereich 1 auf:

- A. Zulassung zur Prüfung in einem anderen Studiengang,**
- B. Anerkennung im eigenen Studiengang /- Anerkennung als Zusatzmodul und**
- C. Meldung zur Prüfungsleistung**

Eigener Studiengang:
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Bachelor-Studiengänge:

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Geodatenmanagement
- Real Estate und Integrale Gebäudetechnik
- Real Estate und Facility Management

Master-Studiengänge:

- Architektur
- Advanced Architecture
- Zukunftssicher Bauen
- Infrastrukturmanagement
- Infrastruktur – Wasser und Verkehr
- Geodatenmanagement
- Urban Agglomerations

Anrede:

Name:

Matr.-Nr.:

Email:

.....

Begründung des Antrags

A) Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung im SoSe/WiSe.....
im Modul: Studiengang:

B) Weiterhin beantrage ich die Anerkennung der vorgenannten Leistung als Modulprüfung / Zusatzmodul
im Modul: Studiengang:

Die Begründung für die Wahl eines anderen Moduls entnehmen Sie der Anlage. Mir ist bekannt, dass ich an die Wahl des Moduls gebunden bin. Eine nachträgliche Rücknahme der Meldung nach Ablauf der Meldefrist zur Modulprüfung ist nicht möglich. Die Erläuterungen auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen!

C) Ich melde mich hiermit verbindlich zur Prüfung in vorgenanntem Modul (A) an. Die Erfassung der Meldung erfolgt durch das Prüfungsamt. Die Prüfungstermine des Prüfungsplans habe ich zur Kenntnis genommen.

Frankfurt am Main, den Unterschrift:

1. Dem Antrag zu A) wird stattgegeben / nicht stattgegeben (Begründung anbei):

Frankfurt am Main, den Unterschrift :
Unterschrift (Vorsitzende/r Prüfungsausschusses zu A))

2. Dem Antrag zu B) wird stattgegeben / nicht stattgegeben (Begründung anbei):

Frankfurt am Main, den Unterschrift :
Unterschrift (Vorsitzende/r Prüfungsausschusses zu B))

3. Bescheid über Zulassung und Anerkennung erstellt / Meldung zur Prüfung in Pos eingetragen

Frankfurt am Main, den Unterschrift :
Unterschrift (Sekretariat Prüfungsamt)

Erläuterung zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung in einem fremden Studiengang und Anerkennung der darin erbrachten Leistung

1. Die Anerkennung eines Moduls aus einem „anderen“ Studiengang als Ersatz für ein Modul aus dem eigenen Studiengang ist nur dann möglich, wenn die Prüfungsordnung dies ausdrücklich erlaubt (z.B. alternative Module sind in der Prüfungsordnung benannt) oder der eigene Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Die Gleichwertigkeit ist nach § 21 (1) AB Bachelor/Master festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und die Module, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Qualifikationsziel, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.
Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des eigenen Studiengangs (B).
2. Zulassung zur Prüfung gemäß § 9 (1) AB Bachelor/ Master
Eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung in einem Bachelor- oder Master-Studiengang kann ablegen, wer als Studierende oder als Studierender in diesem Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat sowie sich nicht in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Die Zulassung zu Modulprüfungen anderer Studiengänge setzt die Zustimmung des Prüfungsausschusses des anderen Studiengangs voraus (z.B. Zusatzmodul bzw. anzuerkennendes Modul).

Ist ein Modul auch Bestandteil der Prüfungsordnung eines anderen Studiengangs, so werden Fehlversuche bei einem Wechsel in diesen Studiengang angerechnet bzw. die Immatrikulation in diesen Studiengang ist zu versagen, wenn die Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist. Sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, müssen diese ebenfalls erfüllt sein. Über den Abschluss der absolvierten Module wird ein Zertifikat ausgestellt. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

Eine Zulassung kann verneint werden, wenn z.B. die Kapazitäten eine Erweiterung der Teilnehmerzahl nicht zulassen. Studierende sollten daher bei der Antragstellung neben der Begründung auch die Zustimmung der Prüferin / des Prüfers beifügen, um das Verfahren zu beschleunigen.
3. Der Antrag ist rechtzeitig zu Beginn eines Semesters, spätestens in der 4. Vorlesungswoche an das Prüfungsamt Fachbereich 1 zu richten. Eine Bearbeitung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang.
4. Die Folgen einer möglichen Verlängerung des Studium durch Ereignisse, die nicht im Einfluss des eigenen Studiengangs liegen, haben Studierende selbst zu tragen (z.B.: Überschneidungen von Prüfungsterminen und Vorlesungszeiten etc.)